



## **Merkblatt: Baubewilligungspflicht für "Einbau von Hartbelägen in Feld-, Wander- und Waldwegen"**

Gemäss Art. 22 bzw. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) bedürfen Änderungen und Einrichtungen von Bauten und Anlagen einer behördlichen Bewilligung. Nach Art. 25 RPG ordnen die Kantone die Zuständigkeit und das Verfahren.

Gemäss verbreiteter Gerichtspraxis unterliegen auch Sanierungs- und Ausbauarbeiten an Strassen und Wegen der Bewilligungspflicht, wenn damit das Einbringen neuer, bituminöser Hartbeläge verbunden ist und sofern die Wege nicht im öffentlichen Strassennetzplan und im Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde verzeichnet sind.

### **Es gelten folgende Bedingungen:**

- Jede Belagsänderung von Strassen und Wegen ausserhalb Bauzonen ist gemäss Art. 22 RPG baubewilligungspflichtig. Insbesondere das Einbringen von Hartbelägen, wozu auch das Einbringen von bitumen-, teer- und zementhaltigen (Recycling-) Materialien gehört, untersteht der Baubewilligungspflicht.
- Auch das Einbringen solcher Beläge auf kleineren Wegabschnitten untersteht der Bewilligungspflicht, sofern sie das Mass einer einfachen Erneuerung überschreiten.
- Wird der Belagseinbau mit land- oder forstwirtschaftlichen Überlegungen begründet, ist das Vorhaben, sofern es sich in der Landwirtschaftszone oder im Wald befindet, hinsichtlich seiner Zonenkonformität zu prüfen.
- Sind andere als land- oder forstwirtschaftliche Gründe für den Belagseinbau massgebend, ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 oder 24c RPG erteilt werden kann.
- Im Wald bedarf eine Belagsänderung zusätzlich einer Bewilligung des Amts für Wald beider Basel (Rufsteinweg 4, 4410 Liestal) nach Art. 14 der Waldverordnung. Diese Bewilligung ist separat einzuholen.
- Handelt es sich um einen Wanderweg, wird zusätzlich die kantonal zuständige Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal) ins Bewilligungsverfahren einbezogen. Wird ein Wanderweg auf einer grösseren Wegstrecke mit einem Belag versehen, so ist für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen (Art. 7 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege). Diesbezüglich ist vorgängig mit der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege Kontakt aufzunehmen (Tel.: 061/552 55 90).
- Um die Bewilligungsfähigkeit prüfen zu können, ist ein Baugesuch (5-fach) mit vollständigen Unterlagen (Situationsplan, Geländeschnitt, techn. Aufbau, schriftliche Begründung, Nachweis über allfällige Ersatzmassnahmen) an die zuständige Baubewilligungsbehörde einzureichen (§93 RBV). Möglich ist auch, vorab die Bewilligungsfähigkeit im Rahmen einer einfachen Anfrage (§ 90 RBV) oder eines Vorentscheids (§ 91 RBV) prüfen zu lassen.

- Die Baubewilligungspflicht gilt für alle Strassen und Wege, welche nicht im rechtskräftigen kommunalen Strassennetzplan und im Bau- und Strassenlinienplan verzeichnet sind (Nicht-öffentliche Strassen, Feld-, Wald und Wanderwege, Zufahrtsstrassen zu landwirtschaftlichen Betrieben). Öffentliche Grundeigentümer sind den privaten Grundeigentümern im Hinblick auf die Bewilligungspflicht gleichgestellt (§ 1 RBG).

**Jedes Baugesuch wird einzelfallweise geprüft. Beispielhaft sind untenstehend einige mögliche +/- Kriterien aufgeführt:**

- + Der Belagseinbau ist aus forst- oder landwirtschaftlichen Gründen notwendig.
- + Der Belagseinbau dient zur Vermeidung von Erosion (auf kleineren oder besonders steilen Wegabschnitten) und damit der Sicherheit von Personen.
- + Der Belagseinbau dient der unmittelbaren Hofeinfahrt.
- + Ein Hartbelagseinbau ist aus topographischen Gründen erforderlich.

- Es handelt sich um einen Wanderweg (Hartbeläge sind für Wanderwege ungeeignet, Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege).
- Durch den Belagseinbau wird Mehrverkehr generiert.
- Durch den Belagseinbau wird das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt.
- Der Belagseinbau wirkt sich negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt aus (Trennwirkung).
- Mit dem Belagseinbau sind weitere unerwünschte bauliche Massnahmen verbunden, wie zum Beispiel das Errichten von Stützmauern, Ausbuchtungen, Kanalisation/Entwässerungsanlagen.